



Oberösterreichischer
Fußballverband

VERPFLICHTENDER EINSATZ VON EIGENBAUSPIELERN U-24 IN DER KAMPFMANNSCHAFT

(Sonderbestimmung gem. § 7 Abs. 1 der Meisterschaftsregeln des ÖFB – Beschluss des Präsidiums des ÖFBV vom 10. Juni 2003 und 13. Mai 2008)

1. Ab der Meisterschaft **2003/2004** sind bei allen Meisterschaftsspielen der Kampfmannschaft verpflichtend drei *Eigenbauspieler U-24* zu nominieren. Während der gesamten Spielzeit der 1.Spielhälfte hat durchgehend zumindest ein *Eigenbauspieler U-24* am Spiel teilzunehmen, sofern nicht alle drei auf dem Spielbericht angeführten *Eigenbauspieler U-24* durch Verletzung aus dem Spiel ausgeschieden sind oder der eingesetzte *Eigenbauspieler U-24* durch Ausschluss ausscheiden musste. Der Tormann genießt keine Sonderstellung.
2. Der Einsatz von *Eigenbauspielern U-24* ist für alle Kampfmannschaften die an Meisterschaftsspielen des OÖ-Fußballverbandes teilnehmen, verpflichtend. Ausgenommen sind die Amateurmannschaften der Bundesligavereine sowie Mannschaften im Bewerb der Regionalliga. Bei den 1b-Mannschaften der Radio-Oberösterreich-Liga- und Regionalligavereine sind bei allen Meisterschaftsspielen verpflichtend auf dem Spielbericht zwei *Eigenbauspieler U-24* zu nominieren. Während der gesamten Spielzeit der 1.Spielhälfte hat durchgehend zumindest ein *Eigenbauspieler U-24* am Spiel teilzunehmen, sofern nicht alle zwei auf dem Spielbericht angeführten *Eigenbauspieler U-24* durch Verletzung aus dem Spiel ausgeschieden sind oder der eingesetzte *Eigenbauspieler U-24* durch Ausschluss ausscheiden musste. Der Tormann genießt keine Sonderstellung.
3. „*Eigenbauspieler U-24*“ sind Spieler, die insgesamt mindestens 3 Jahre bei ihrem jeweiligen Verein als Spieler gemeldet sind oder waren. Bei BNZ-Spielern wird nach Rückkehr zum Stammverein die BNZ Ausbildungszeit als *Eigenbauspieler* angerechnet. Als Stichtag für das Alter eines *Eigenbauspieler U-24* gilt jeweils *1. Jänner des Jahres* in dem der Bewerb beginnt. *)
4. Die *Eigenbauspieler U-24* sind am @nline-Spielbericht automatisch ausgewiesen. Wird die Verwendung eines herkömmlichen Spielberichtes erforderlich, sind die verpflichtend vorgeschriebenen *Eigenbauspieler U-24* auf dem Spielbericht mit **E 24** und den Geburtsdaten zu kennzeichnen. Für die Einhaltung der Sonderbestimmung ist der Verein allein verantwortlich. Die Laufbahn des Spielers ist im Datenservice auf der Homepage des ÖFBV eingetragen und feststellbar, der Status *Eigenbauspieler U-24* dadurch jederzeit überprüfbar.
5. Die Nominierung der *Eigenbauspieler U-24* kann von den beteiligten Vereinen am @nline-Spielbericht kontrolliert werden. Darüber hinaus sind die Funktionäre der beteiligten Vereine berechtigt, vor oder nach dem Spiel die Spielerpässe auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen. Einsprüche von den Funktionären, die sofort eingebracht werden, sind

durch die Schiedsrichter verpflichtend am @nline-Spielbericht einzutragen. Spätere Einsprüche bzw. Proteste sind von den Vereinen nach den geltenden Bestimmungen des Verbandes einzubringen.

6. Bei der Neuaufnahme eines Vereines oder der Wiederaufnahme des Spielbetriebes durch einen ruhenden Verein entscheidet im Anlassfall das Präsidium über notwendige Sonderregelungen endgültig.
7. Bei Nichteinhaltung der „Sonderbestimmung“ ist dieser Verein mit einer Geldstrafe von € 200,-- bis € 2.000,-- pro Verstoß durch das Disziplinarreferat des OÖ-Fußballverbandes zu belegen. Zusätzlich werden bei Nichteinhaltung der Sonderbestimmung die Bewerbungsspiele durch das Beglaubigungsreferat des Verbandes strafbeglaubigt. Es tritt Punkterverlust ein, die Spiele werden den Gegnern mit 3:0 Toren gutgeschrieben, falls das erzielte Ergebnis kein besseres ist. Wird bei einem Meisterschaftsspiel von beiden Vereinen die Sonderbestimmung nicht eingehalten, dann gehen bei beiden Vereinen die Punkte bei einer Tordifferenz von 0:0 verloren. Gegen die Strafbeglaubigungen und Strafen ist ein Protest an das Protestreferat zulässig.

*) Da es beim Abs. 3 der Bestimmungen immer wieder zu Auffassungsunterschieden kam, erlauben wir uns hiermit die präzise Auslegung festzuhalten:

„*Eigenbauspieler U-24*“ sind Spieler, die eine mindestens 3 jährige Anmeldezeit als Spieler bei jenem Verein nachweisen können, bei dem sie als solcher namhaft gemacht werden sollen, also gerade als Spieler gemeldet sind. Es ist nicht erforderlich, dass der betreffende Spieler seine Laufbahn als Fußballer auch bei diesem Verein begonnen hat. Auch ist es nicht erforderlich, dass der geforderte Zeitraum von 3 Jahren zusammenhängend ist. Zeiten, in denen der Spieler verliehen oder befristet freigegeben wurde, können nur bei jenem Verein zur Anrechnung kommen, bei dem der Spieler leihweise oder befristet tätig war. Hier bilden nur jene Spieler, welche nach dem alten Organisationsstatut bei einem BNZ leihweise tätig waren, eine Ausnahme. Spieler welche in ihrer Laufbahn als Spieler ausschließlich bei jenem Verein, bei dem sie als *Eigenbauspieler U-24* namhaft gemacht werden sollen, tätig sind, haben ebenfalls eine 3jährige Tätigkeit als Spieler bei diesem Verein nachzuweisen. Das bedeutet, dass ein solcher Spieler mindestens 3 Jahre beim Verein als Spieler gemeldet sein muss, soweit nicht im Sinne des Abs. 6 eine gesonderte Entscheidung des Präsidiums erfolgt.

Als Stichtag für das Alter eines *Eigenbauspieler U-24* gilt für die Meisterschaft 2009/2010 der 01.01.1986.